

Wahlsonntag

(Ergänzungswahl Gemeinderat)

§ 62 Ergänzungswahlen

¹Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen. *

²Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

FR, 25.11.2022 FR, 16.12.2022	Freiwillige Ausschreibung der Ergänzungswahl im Amtsblatt durch Gemeindekanzlei Ausschreibung der Ergänzungswahl im Amtsblatt durch Gemeindekanzlei (§ 29 WAG: 12 Wochen vor dem Wahltag)
(MO, 02.01.2023 Feiertag/Berchtoldstag) DI, 03.01.2023, 12.00 Uhr	Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl bei der Gemeindekanzlei (§ 31 WAG: Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen) (§ 30a Abs. 1 WAG: Fallen die in den §§ 31 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 1, 52 Abs. 4, 56 Abs. 3 und 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Wochentage auf einen Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), so verschieben sich die jeweiligen Fristen und Termine auf den nächst folgenden Werktag, 12.00 Uhr.)
MI, 04.01.2023	Auflage der Wahlvorschläge (Einsprachen betreffend der Gültigkeit der Wahlvorschläge möglich; bei der Gemeindekanzlei einzureichen) (§ 35 WAG: Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindekanzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf.)
DO, 05.01.2023	Mitteilung festgestellte Mängel bis 12.00 Uhr an Vertreterin/Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 2 WAG)
FR, 06.01.2023	Behebung der Mängel bis 12.00 Uhr, ansonsten Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 3 WAG)
MO, 09.01.2023	Ergänzung der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr (§ 36 Abs. 1 WAG)
MO – SA 20. – 25.02.2023	Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten (§ 8 WAG: Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.)
SO, 12.03.2023	Wahltag (§ 40 WAG: Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt.) (§ 56 WAG: Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.)

	Bei allfälligen Ergänzungswahlen bzw. Zweitem Wahlgang:
MO, 20.03.2023	Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 56 Abs. 3 WAG: Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzen Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen)
MI, 22.03.2023	Auflage der Wahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 WAG: Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindekanzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf.)
DO, 23.03.2023	Mitteilung festgestellte Mängel bis 12.00 Uhr an Vertreterin/Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 2 WAG)
FR, 24.03.2023	Behebung der Mängel bis 12.00 Uhr, ansonsten Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags (§ 35 Abs. 3 WAG)
MO, 27.03.2023	Ergänzung der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr (§ 36 Abs. 1 WAG)
MO - SA 17. – 22.04.2023	Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten (§ 8 WAG: Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.)
SO, 07.05.2023	Zweiter Wahltag